


# Kanzlei Newsletter

4. Quartal 2010



„Videoüberwachung  
im Straßenverkehr“

Lesen Sie mehr auf Seite 15

©Steffen Niclas

Rechtsanwaltskanzlei Cäsar-Preller –  
Wir sind stark an Ihrer Seite

# Inhalt

<b>Bankberatung erwünscht</b>	3
<b>Das neue Recht der Eheschließung</b>	4
<b>Kolumne</b>	6
<b>Sperrmüll einfach mitnehmen</b>	6
<b>Behindertentestament</b>	8
<b>Wissens-Quiz</b>	10
<b>Rubrik Tieranwalt</b>	11
<b>Tierarzt kann auch als Tierhüter haften</b>	11
<b>Blinkendes Geschirr schützt</b>	12
<b>Unfall durch Hund im Auto</b>	12
<b>Quizauflösung</b>	13
<b>Spielschulden und Wettschulden</b>	14
<b>Videoüberwachung im Straßenverkehr</b>	15
<b>Kanzlei privat</b>	17
<b>Führeranrede als Kündigungsgrund</b>	18
<b>Mediation bei Erbaueinandersetzungen</b>	19
<b>Was ist ein „Zertifikat“?</b>	21
<b>Vortragstermine</b>	22

Die Angaben in diesem Heft wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Gesetze und Rechtsprechung können sich ändern. Eine Haftung für den Inhalt ist ausgeschlossen.

# Bankberatung erwünscht?

**B**anken sind für Kredit-, Konto- und Geldanlagegeschäfte zuständig. Der Steuerberater hingegen verantwortet die monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen wie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Dieser Zustand könnte sich zukünftig allerdings ändern, denn seit einigen Monaten setzen einige Banken innerhalb des Kreditmanagements eigene Mitarbeitergruppen ein, die zu betriebswirtschaftlichen Fragen beraten. Offenbar hat die Finanzkrise auch bei Kreditinstituten die Bereitschaft zu weiteren Ansätzen im Bereich der Kundenbindung geführt.

Wichtig ist vor allem, die individuelle Kompetenz des Beraters der Bank in der jeweiligen Sparte zu überprüfen. Auch der Preis spielt – wie immer – eine Rolle: Die Bank sollte in einem solchen Fall darlegen, ob sie den Service im Rahmen der Gesamtverbindung kalkuliert oder ob eine zusätzliche Gebühr anfällt. Unbeantwortet bleibt die Frage, ob eine „gesunde“ Distanz zu einem Kreditgeber nicht angebracht ist als eine allzu große Verflechtung und Abhängigkeit.

*Ihr Newsletter Team*

## Das neue Recht der Eheschließung

Nach alter Rechtslage konnte ein Paar grundsätzlich nur dann kirchlich heiraten, wenn es sich zuvor standesamtlich hat trauen lassen. Mit der Einführung der Zivilehe in Deutschland im Jahr 1875 zu Bismarcks-Zeiten wurden Priester bestraft – mit Haft bis zu drei Monaten, zu Nazi-Zeit sogar fünf Jahre Gefängnis – wenn sie eine kirchliche Hochzeit vollzogen ohne dass das Paar auch standesamtlich geheiratet hatte. Auch zu heutiger Zeit noch stellte der Verstoß gegen die Trauung ohne vorherigen Gang zum Standesamt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Dies soll nun ganz anders sein. Das Recht der Eheschließung wurde durch das neue Personenstandsgesetz grundlegend geändert, denn:

**Das heiratswillige Paar kann sich nunmehr auch dann kirchlich trauen lassen, selbst wenn sie nicht standesamtlich geheiratet haben und auch nicht standesamtlich heiraten werden.**

### Aber Achtung:

Das Paar, welches sich nur kirchlich trauen lässt, sollte sich vollumfänglich darüber bewusst sein, dass sie sich ohne zivilrechtliche Ehe – also standesamtlicher Trauung – aus juristischer

Sicht lediglich in einer „nichtehelichen Gemeinschaft“ befinden werden. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Scheitern dieser Ehe keine zivilrechtlichen Scheidungsfolgen entstehen werden, die jedoch insbesondere für den „schwächeren“ Ehepartner sehr wichtig sein können, wie

- kein Unterhaltsanspruch (Trennungunterhalt und/oder nachehelicher Unterhalt)
- keine Durchführung des Versorgungsausgleichs
- kein Zugewinnausgleichsanspruch

Selbst wenn die Ehe nicht scheitern sollte, bestehen erhebliche Nachteile, wie

- kein gesetzliches Erbrecht
- kein Steuerfreibetrag
- kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht
- kein Recht bei der Totensorge

## Das neue Recht der Eheschließung



Die Rechtsanwaltskanzlei Cäsar-Preller rät von daher Paaren, die ernsthaft ausschließlich die kirchliche Ehe in Betracht ziehen, sich vorher über die rechtlichen Folgen gründlich aufklären zu lassen – dies gilt in besonderem Maße für die Frau, wenn die klassische Eheaufteilung „Arbeit – Haushalt, Kinder“ stattfinden soll, mithin wenn es einen eindeutig „schwächeren“ Partner in dieser Ehe geben wird.

## KOLUMNE

### Muss ich dreimal mahnen, um danach eine Geldforderung gerichtlich geltend machen zu können?

Im Wirtschaftsleben hält sich hartnäckig die Auffassung, dass erst nach dreimaliger Mahnung ein Gläubiger berechtigt ist, eine Geldforderung gerichtlich einzufordern. So hat sich der Brauch eingebürgert, dass Schuldner erst einmal die dritte Mahnung abwarten, bevor sie eine Forderung bezahlen. Damit könnten sie allerdings dann Pech haben, wenn – wie es dem Gläubiger zu steht - dieser bei Fälligkeit der Rechnung ohne weitere Mahnung seine Forderung gerichtlich geltend macht.

Eine Rechnung ist dann fällig, wenn sie beim Schuldner eingeht. Gegebenenfalls ist auf der Rechnung ein Zahlungsziel angegeben, und insoweit ist dann die Forderung erst zum Ende des Zahlungszieles fällig. Danach bedarf es keiner weiteren Mahnung, und der Gläubiger kann, wenn die Rechnung nicht bezahlt wurde, gerichtliche Schritte einleiten. In diesem Fall hat dann der Schuldner nicht nur die Hauptforderung zu begleichen, sondern auch alle Kosten, die dem Gläubiger durch die gerichtliche Geltendmachung entstanden sind, zu ersetzen.

### Sperrmüll einfach mitnehmen?

Vor den Türen der Nachbarschaft steht Sperrmüll, der abgeholt werden soll. Sie entdecken einen Sessel und nehmen ihn mit. Ist das eigentlich erlaubt?

Leider nein. Man darf die Sachen vom Sperrmüll anderer Leute nicht einfach mitnehmen. Das kann unter Umständen als Diebstahl oder Unterschlagung geahndet werden. Denn sobald der alte Besitzer den Müll auf den Gehsteig stellt, geht dessen Eigentum auf die Kommune über. Wird er dann von einer Firma zur Verwertung und Beseitigung in eigener Verantwortung abgeholt, wird diese die Eigentümerin. Wer also einfach etwas mitnimmt, dem droht eine Strafe. Sogar schon das Durchsuchen des Sperrmülls kann als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5.000 Euro Geldstrafe verfolgt werden.

Auch das Dazustellen Ihres eigenen Sperrmülls, ohne den Abtransport zu organisieren, kann Sie einiges kosten. Werden Sie auf frischer Tat ertappt, gibt es vom Ordnungsamt ein Verwarngeld. Beobachtet Sie ein aufmerksamer Nachbar bei der Tat und informiert das Ordnungsamt, kann sogar ein Ord-

## KOLUMNE

nungswidrigkeitsverfahren gegen sie eingeleitet werden. Dann werden ein Bußgeld und Verfahrenskosten fällig. Das Bußgeld richtet sich dann nach der Sache, die Sie stengelassen haben. Und das kann unter Umständen bis zu 50.000 Euro betragen.



# Erbrecht

## Behindertentestament

Wenn Eltern ihrem behinderten Kind, das Sozialhilfe bezieht, ihr Vermögen vererben wollen, drohen Probleme. Denn der „sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz“ verlangt, dass das behinderte Kind das geerbte Vermögen vollständig verbraucht haben muss, bevor es Sozialleistungen beantragen kann. So wird eine tatsächliche Steigerung der Lebensqualität des behinderten Kindes nicht erreicht. Selbst wenn das behinderte Kind enterbt wird, kann der Sozialhilfeträger die dem Kind zustehenden Pflichtteilsansprüche auf sich überleiten.

Eine Möglichkeit ist hier das sogenannte Behindertentestament oder -erbvertrag. Allerdings sollte man sich bei der Errichtung eines solchen Testaments wegen der komplexen Regelungen an einen Rechtsanwalt oder einen Notar wenden.

Meist wird der Inhalt eines Erbvertrages zwischen Eltern eines behinderten Kindes wie folgt gestaltet: Zuerst setzen sich die Eltern gegenseitig als Erben des Erstversterbenden ein. Die gesunden Kinder werden nach dem zuerst versterbenden Ehegatten enterbt, dafür aber als Erbe des länger lebenden Elternteils eingesetzt.

Die Besonderheit des Behindertentestaments liegt in der Art und Weise der Erbeinsetzung des behinderten Kindes: Wenn das behinderte Kind bereits Sozialhilfe bezieht, wird es sowohl nach dem zuerst versterbenden, wie auch dem länger lebenden Ehegatten als „nicht befreiter Vorerbe“ eingesetzt.



© Gina Sanders

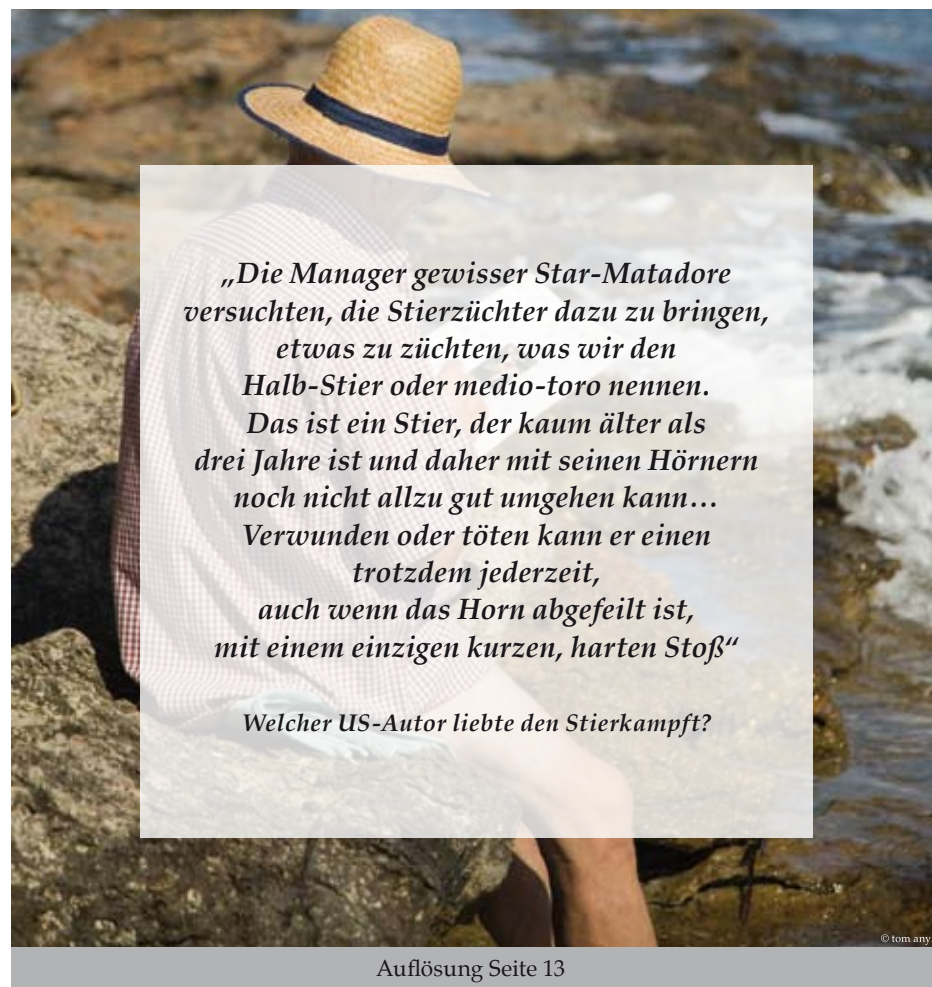
# Erbrecht

Ein Vorerbe darf (im Gegensatz zum Vollerben) nur die Erträge aus dem Nachlass ziehen, jedoch nicht dessen Substanz verbrauchen. So kann beispielsweise ein geerbtes Haus bewohnt oder vermietet, nicht aber verkauft werden.

Der länger lebende Ehegatte oder ein gesundes Kind wird als Nacherbe eingesetzt. Verstirbt der Vorerbe, erhält dieser Nacherbe die verbliebene Substanz des Nachlasses.

Darüber hinaus sollten die Eltern die Testamentsvollstreckung über den Erbteil des behinderten Kindes anordnen. Der Testamentsvollstrecker erhält den Auftrag, dem behinderten Kind nur Leistungen zu bezahlen, die nicht von der Sozialhilfe getragen werden, wie zusätzliche medizinische Behandlungen oder ähnliches.

## Wissens-Quiz ???



© tom anyz

## Rubrik Tieranwalt



### Tierarzt kann auch als Tierhüter haften

Unter gewissen Umständen muss auch ein Tierarzt als Tierhüter gem. § 834 BGB haften.

Hierfür ein Beispiel:

Ein Hundehalter muss seine junge und verspielte Hündin Nova wegen eines kleinen ungefährlichen Eingriffs in die Tierarztpraxis bringen. Da eine Narkose notwendig erscheint und der Tierarzt die Hündin danach weiter beobachten möchte, bleibt die Hündin für eine Nacht in der Tierarztpraxis in einem Nebenzimmer zur Beobachtung. Am nächsten Morgen kommt die Praktikantin des Tierarztes und öffnet die Tür des Nebenzimmers. Nova – vor Freude, dass sie frei gelassen wird – springt die Praktikantin an, die sich dabei so erschreckt, dass sie mit dem Hinterkopf gegen den Türrahmen prallt und eine Platzwunde davon trägt.

Zunächst könnte man denken, dass das ein Fall für die Hundehalterhaftpflichtversicherung ist. Das stimmt natürlich, da der Halter auch hier für diesen Schaden aufzukommen hätte. Allerdings liegt hier ein Fall des § 840 BGB (Gesamtschuld) vor. Der Tierarzt hat in diesem Fall nicht die Sorgfalt walten lassen, die er – durch die Überlassung des Tieres – als Halter iSd § 834 BGB hätte walten lassen müssen. Er hätte hier dafür sorgen müssen, dass das Nebenzimmer verschlossen ist, zumal er wusste, dass es sich bei der „Patientin N“ um eine junge und verspielte Hündin handelte. Demnach kann sich hier die Praktikantin den solventeren Schuldner aussuchen.

Wichtig ist jedoch auch, dass der Tierarzt in solchen Fällen auch dem Tierhalter gegenüber haftet, sollte dem Tier in der Zeit der „Hütereigenschaft“ etwas zustoßen.

## Rubrik Tieranwalt

### Blinkendes Geschirr schützt

In der dunklen Jahreszeit bei Nebel und schlechter Sicht sind Hund und Herrchen oder Frauchen am sicheren unterwegs, wenn das Tier etwas Reflektierendes trägt. Entsprechende Brustgeschirre, Halsbänder und Westen, die alternativ auch mit Blinklichtern versehen sein können, gibt es im Fachhandel.

Zwar ist das Zubehör im Straßenverkehr sehr hilfreich, aber vor dem Toben auf der Hundewiese sollte der Halter es seinem Schützling besser abnehmen. Die Lichtreflexe sind für die Tiere gewöhnungsbedürftig und machen das für Hunde wichtige Kommunizieren mit Artgenossen unnötig schwer.

Leuchtende oder blinkende Halsbänder gibt es auch für Katzen. Allerdings sollte der Halter beim Kauf darauf achten, dass solche Halsbänder immer eine Soll-Bruchstelle haben. Falls die Katze damit nämlich irgendwo hängen bleibt oder in einen Kampf mit einer anderen Katze verwickelt wird, kann es sich öffnen. Andernfalls könnte sich das Tier dabei strangulieren.

### Unfall durch Hund im Auto

Das Oberlandesgericht Nürnberg stellte für den Transport von Hunden im Auto folgende Leitsätze auf: Der Fahrer eines PKW verletzt seine erforderliche Sorgfaltspflicht, wenn er einen im Auto mitgeführten Hund nicht ausreichend sichert. Ein Hund im Fahrgastraum stellt beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine dringende Gefahr dar.

Im verhandelten Fall wurde ein Jagdhund ungesichert im Auto mitgeführt. Während der Fahrt sprang das Tier plötzlich von hinten in den Fahrgastraum und anschließend ins Lenkrad. Das Fahrzeug wurde verrissen und schrammte an einer Leitplanke entlang. Die Versicherung lehnte eine Regulierung des Schadens ab, woraufhin es zur Klage kam. Aufgrund der erhobenen Beweise befand das Oberlandesgericht Nürnberg (Aktenzeichen: 8 U 2819/96), dass der Kläger das Schadensereignis schuldhaft grob fahrlässig herbeigeführt habe. Gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) war deshalb die beklagte Versicherung nicht zur Leistung verpflichtet.

## Quizauflösung von Seite 10

### Ernest Hemingway

#### Leben

Hemingway wurde am 21. Juli 1899 in Oak Park/Illinois als Arztsohn geboren. 1918 ging er als Sanitätsfreiwilliger an die italienische Front, wo er schwer verwundet wurde – das Trauma prägte sein Leben. Nach der Genesung und Heimkehr arbeitete er als Journalist in Toronto und Chicago, ab 1921 als Korrespondent in der Schweiz, Deutschland, Frankreich und Spanien. Nach unstetem Leben, vier Ehen und vielen Affären erschoss sich der von Krankheit gezeichnete Hemingway am 2. Juli 1961 in Ketchum/Idaho.

#### Stil

Für seine kraftvolle Meisterschaft des Wortes, in der er den Stil der modernen Erzählung beeinflusst hat und die sich besonders in „Der alte Mann und das Meer“ manifestiert hat, erhielt Hemingway 1954 den Literaturnobelpreis. In seinen Romanen werden die meist männlichen Helden mit Liebe und Tod konfrontiert und bewähren sich kraft moralischer Stärke. Lakonischer Stil, präzise Wortwahl, kurze Sätze und lebensechte Dialoge kennzeichnen seine Werke.

## Spielschulden und Wettschulden muss man immer zahlen

Jeder hat schon einmal von dem Spruch gehört, dass Spielschulden und Wettschulden „Ehrenschulden“ sind. Tatsache ist jedenfalls, dass es auf Spiel und Wettschulden keinen Rechtsanspruch gibt. Das heißt, wenn man in einer Spiel- und Wettrunde Geld verloren hat, braucht man sie nicht zu begleichen.

Man sei auch an dieser Stelle daran erinnert, dass grundsätzlich öffentliches Glücksspiel nur dann erlaubt ist, wenn es behördlich genehmigt wurde. Dies gilt zum Beispiel für Spielbanken und Spielotheken. Schon wenn sich Kartenspieler regelmäßig treffen, dürfte diese Runde öffentlich sein und damit an sich verboten, wenn um Geld gespielt wird.

Was bedeutet dann aber, dass Spielschulden Ehrenschulden sind? Es ist schon fraglich, ob man gleich seine Ehre verliert, wenn man Spielschulden nicht begleicht. Eine andere Frage ist, ob - wenn unerlaubtes Glücksspiel und somit eine Straftat vorliegt - das Verlangen nach dem Gewinn die Beanspruchung der Beute darstellt und daher nicht nur unwirksam, sondern sogar verboten ist. Wenn man einem solchen Ansinnen nicht nachkommt, kann wohl eigentlich die Ehre nicht verloren gehen.

Auf der anderen Seite könnte man natürlich gute Freunde verlieren, wenn man Spielschulden nicht bezahlt. Es ist dann nur die Frage, ob dieser Preis es wert ist, Spiel- und Wettschulden nicht zu begleichen.



© ADe

## Videoüberwachung im Straßenverkehr

**Die fortlaufende Überwachung der Fahrbahnen mit Videoaufnahmen zur Feststellung von Verkehrsverstößen wegen Abstandsunterschreitungen oder Geschwindigkeitsverstößen ist unzulässig.**

Nach einer Beschwerde eines Autofahrers entschied das Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 11.08.2009 (Az.: 2 BvR 941/08), dass eine ortsfeste Überwachung des Straßenverkehrs durch Videoüberwachung ohne besondere gesetzliche Befugnis nicht erlaubt ist.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde der betroffene Autofahrer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn zu einer Geldbuße verurteilt und erhielt drei Punkte in Flensburg.

Ertappt wurde er bei einer Videoüberwachung, bei der von einer Autobahnbrücke herunter alle durchfahrenden Fahrzeuge verdeckt gefilmt wurden. Auf dem Video war der jeweilige Fahrer erkennbar und identifizierbar, ohne dass vorher eine Auswahl stattfand, ob der jeweilige Fahrer überhaupt eines Verkehrsverstößes verdächtig war.

Der Betroffene wandte ein, dass die Maßnahme der Verkehrsbehörde „nur“ auf den Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Überwachung des Sicherheitsabstandes gestützt wurde und legte Rechtsbeschwerde gegen das amtsgerichtliche Urteil ein. Nachdem diese Beschwerde vom Oberlandesgericht verworfen wurde, legte der Betroffene Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht entschied daraufhin zugunsten des Beschwerdeführers, da es eine Grundrechtsverletzung desselben ausgemacht hatte. Generelle Videoaufzeichnungen zur Ermittlung von Geschwindigkeits- oder Abstandsverstößen ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung stellen einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verkehrsteilnehmers aus Art. 2 Abs.1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, so das BVerfG.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart und personenbezogene

## Videoüberwachung im Straßenverkehr

Daten preisgegeben werden, also Daten, die über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person und damit auch das Kfz-Kennzeichen. In der Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens liegt folglich ein Grundrechtseingriff, da es sich bei einem Videomitschnitt des Verkehrsgeschehens - ohne vorherige Auswahl verdächtiger Fahrzeuge - um einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt. Somit dürfen Messergebnisse vor Gericht nicht als Beweis verwertet werden.

Ebenso entschied auch das Oberlandesgericht Oldenburg im Falle eines anderen Autofahrers. Ihm war vorgeworfen worden, auf der Autobahn A1 den erforderlichen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben. Das Messergebnis beruhte auf einer Dauervideoüberwachung.

Gegen den Bußgeldbescheid hatte der Autofahrer Einspruch eingelegt. Das Amtsgericht sprach ihn daraufhin frei. Er berief sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine gesetzliche Grundlage für diese Art der Messung fehle. Das Messergebnis sei daher rechtswidrig erlangt worden und deshalb auch nicht als Beweismittel

verwertbar. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vor dem OLG Oldenburg blieb ohne Erfolg. Die OLG-Richter verwiesen darauf, dass eine solche Dauervideoüberwachung einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstelle. Daraus gewonnene Messdaten könnten nicht als Beweismittel dienen. Der Autofahrer sei daher freizusprechen (OLG Oldenburg, Ss Bs 186/09).

Sollte dem zum engagierten Fahren neigende Autofahrer also eine Geschwindigkeitsüberschreitung oder eine Abstandsunterschreitung vorgeworfen werden, sollte dieser diesen Vorwurf jedenfalls dringend von einem Rechtsanwalt überprüfen lassen. Nichtsdestotrotz lautet der in jeder Hinsicht sicherste Rat jedoch, sich den Sanktionen der Ordnungsbehörden durch Einhaltung der Verkehrsregelungen zu entziehen, so Rechtsanwalt Manhart aus der Kanzlei Cäsar-Preller.

## Kanzlei – privat –

### Neues aus dem Kanzleileben

Was hat sich personell in der Rechtsanwaltskanzlei Cäsar-Preller getan? Unsere Auszubildende Frau Yilmaz hat ihre Prüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Wir gratulieren nochmals öffentlich dazu!



© Fotos: Kanzlei Cäsar-Preller



zu drücken und den Rest der Zeit schon ganz praktisch orientiert in der Kanzlei Telefongespräche mit Mandanten zu führen, Korrespondenz zu erledigen, Termine zu verwalten und noch vieles mehr. Wir wünschen einen guten Start!

Weiterhin freuen wir uns über eine neue Auszubildende, unsere Frau Rettig. Nach in diesem Jahr absolviertem Abitur hat sich Frau Rettig entschieden, einen klassischen Ausbildungsberuf zu erlernen und wir sind froh, dass wir sie für unsere Kanzlei gewinnen konnten. Nun heißt es für sie, nur noch 2 mal wöchentlich die Schulbank



## Führeranrede als Kündigungsgrund

Die Äußerung „Jawohl, mein Führer“ gegenüber eines Vorgesetzten oder eines anderen Mitarbeiters ist grundsätzlich als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung anzusehen. Durch diese Äußerung verletzt der Arbeitnehmer die Ehre des Vorgesetzten/Mitarbeiters, da er durch die Wortwahl eine Verbindung zwischen der Aufforderung desjenigen zu den menschenverachtenden Methoden des Nationalsozialismus sowie zur Person Adolf Hitlers herstellt, wie das LAG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil (Az.: 11 Sa 263/09) befand.

Eine insoweit durchaus verständliche Würdigung des Gerichts, ist doch bereits eine solche Aussage im außerdienstlichen Bereich als zumindest sittlich verwerflich anzusehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aussage als ernst gemeinte Äußerung oder nur aus vermeintlichem „Spaß“ getätigt wird. Jedenfalls hat das hier zuständige Gericht an dieser Stelle keine Differenzierung als erforderlich erachtet.

Stattdessen gab es andere Punkte, die das erkennende Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat. So war im Rahmen einer Interessenabwägung die Schwere der Verfehlung, deren Folge für

den Arbeitgeber, die Betriebsordnung und den Betriebsfrieden, ein eventuell eingetretener Vertrauensverlust sowie die Größe des Verschuldens und der Grad der bestehenden Wiederholungsgefahr zu beachten. Andererseits, also zugunsten des Arbeitnehmers, waren die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, etwaige Verdienste um den Betrieb, die diskriminierende Wirkung einer fristlosen Kündigung, das Lebensalter und die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung im Betrieb zu würdigen.

Im Ergebnis überwog für das Gericht die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, so dass die außerordentliche Kündigung als wirksam angesehen wurde.

Demnach ist Vorsicht geboten bei anderen gegenüber getroffenen Äußerungen, die der Gegenüber als respektlos verstehen kann. Entscheidend für die Beurteilung der Qualität eines verbalen „Ausrutschers“ ist nicht das vermeintliche (eventuell verschobene) Verständnis des Äußernden, sondern einzig die Werte des Empfängers, so Rechtsanwalt Manhart aus der Kanzlei Cäsar-Preller.

## Mediation bei Erbaueinandersetzungen

Für Streitfälle in Erbaueinandersetzungen sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Regelungen vor, die oftmals in letzter Konsequenz leider zur Zerschlagung des Nachlasses und Vernichtung von Werten führen. Der Gang vor Gericht ist daher hier meistens der falsche Weg, weil damit letztendlich niemandem gedient ist.

Nur durch vernünftiges Vorgehen der Miterben sind Teilungsprobleme lösbar. Aber das ist natürlich leichter gesagt als getan. Wie sagte schon der Theologe Johann Kaspar Lavater (1741 – 1802): „Behaupte niemals, einen Menschen zu kennen, solange du keine Erbschaft mit ihm geteilt hast.“



© mapoil-photo

## Mediation bei Erbauseinandersetzungen

Wie soll man also reagieren, wenn ein Miterbe inakzeptable Bedingungen stellt, jeden konstruktiven Vorschlag ablehnt oder sich sogar allen Gesprächen verschließt? Oft ist es über Jahre gefestigtes Dominanzverhalten innerhalb der Familie, Manipulierung und Instrumentalisierung, Misstrauen und regelrechter Hass, wodurch es nicht möglich ist, die wahren Ziele offen zu artikulieren. Aber auch der individuelle Umgang mit der Trauer um Verstorbenen kann hierbei eine Rolle spielen. In diesen persönlichen, sehr menschlichen Dingen liegen oft die eigentlichen Schwierigkeiten bei komplizierten Erbauseinandersetzungen.

In erster Linie braucht man hier also einen Vermittler. Und genau hier beginnt die Mediation, sich ein neues Anwendungsfeld zu erschließen. Gute Dienste bei Erbauseinandersetzungen können auch andere Formen alternativer Streitbeilegung leisten. So wird an Modellen experimentiert, wie Menschen auch in schwierigen Konstellationen dazu motiviert werden können, auf der Grundlage ihrer wahren Interessen, also sachorientiert, zu verhandeln. Und gerade die Aufteilung eines Nachlasses ist hier ein charakteristisches Versuchsfeld.

Um Erbauseinandersetzungen zielgerichtet und strukturiert durchzuführen, wäre es auch zeitgemäß, das nachlassgerichtliche Vermittlungsverfahren (§§ 363-372 FamFG) entsprechend auszubauen. Dieses – nicht allzu oft angewendete – Verfahren, könnte auf diese Weise zu einer attraktiven Verfahrensalternative werden. Falls keine Einigung zustande kommt, könnte das Nachlassgericht darüber entscheiden, welcher der von den Miterben vorgeschlagene Auseinandersetzungspläne maßgeblich sein soll. Das wäre für die Erben auch ein Anreiz, möglichst ausgewogene Pläne auszuarbeiten.

## Was ist ein „Zertifikat“?

Zertifikate sind Schuldverschreibungen. Allerdings gewähren sie keine feste Verzinsung, sondern die Teilhabe an der Kursentwicklung bestimmter Wertpapiere oder anderer Finanzinstrumente, wie die Deutsche Börse erläutert.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (der Herausgeber der Wertpapiere) besteht grundsätzlich das Risiko, dass das investierte Kapital komplett verloren geht. Die Gelder der Anleger sind nicht wie bei Spareinlagen geschützt.

Der Inhaber eines Zertifikats hat teil an der Kursentwicklung eines Basiswertes (Underlying). Häufig sind das neben einzelner Unternehmen auch Indizes (wie

der Dax/Index-Zertifikate) oder speziell zusammengestellte Aktienkörbe (Basket-Zertifikate). Als Basiswerte können aber auch Devisen, Anleihen, Zinssätze oder Rohstoffe dienen. Die Entwicklung des Wertes des Zertifikats hängt neben dem Basiswert auch von anderen Aspekten wie Währungseinflüssen ab.

Zertifikate sind nicht mit Eigentums- oder Aktionärsrechten an den entsprechenden Unternehmen verbunden. Der Anleger erhält kein Schuldrecht gegenüber dem Emittenten, dem er sein Geld überlässt. Die Laufzeit eines Zertifikats kann begrenzt oder unbegrenzt sein. Weil die Kosten häufig nicht extra ausgewiesen sind, sind sie für Anleger oft nur schwer ermittelbar.



© Sonia Boukaia-Murari

# Vortragstermine

## Vortragstermine Oktober, November & Dezember

Samstag / Zeit: 12.00 Uhr (falls nicht anders angegeben)  
Wochentags / Zeit: 19.00 Uhr (falls nicht anders angegeben)



### Info-Abende zu interessanten Themen

**Juristisch fundierte Informationen – auf verständliche Art vermittelt. Damit Sie Ihre wichtigen Entscheidungen auf einer gefestigten Basis und mit einem guten Gefühl treffen können, bieten wir unseren Mandanten sowie einem breiten Publikum diesen einmaligen Service an. Kostenfreie Teilnahme!**

Alle Vorträge  
EINTRITT  
FREI!

Thema: Wie sicher ist mein Job	
Mittwoch, 06.10.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Erben und Vererben – Familiengrundstück: Wann ist die Übertragung sinnvoll?	
Mittwoch, 13.10.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Neue Rechte für Verbraucher bei Kreditgeschäften	
Mittwoch, 20.10.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Betriebskostenabrechnung – Was gibt es zu beachten?	
Donnerstag, 21.10.	Zeit: 19.00 Uhr
Thema: Was mache ich im Falle einer Zwangsvollstreckung?	
Dienstag, 26.10.	Zeit: 19.00 Uhr
Thema: Falschberatung bei Wertpapierkauf und Investmentgeschäften – Was kann ich tun?	
Mittwoch, 27.10.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Die Kündigung im Mietrecht	
Donnerstag, 28.10.	Zeit: 19.00 Uhr
Thema: Scheidung und die Folgen	
Dienstag, 02.11.	Zeit: 18.00 Uhr

Richtiges Handeln und Ansprüche nach einem Verkehrsunfall	
Dienstag, 09.11.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Ihre Rechte gegenüber Ihrer Versicherung	
Mittwoch, 10.11.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Erben und Vererben: Umgehung eines Pflichtteils – Wie kann ich missliebige Abkömmlinge ausschließen?	
Mittwoch, 17.11.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Betriebskostenabrechnung – Was gibt es zu beachten?	
Donnerstag, 18.11.	Zeit: 19.00 Uhr
Thema: Falschberatung bei Wertpapierkauf und Investmentgeschäften	
Mittwoch, 24.11.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Meine Rechte an Marken, geschäftlichen Bezeichnungen, geographischen Herkunftsangaben	
Donnerstag, 25.11.	Zeit: 19.00 Uhr
Thema: Das Vorstellungsgespräch – Was sollte der Arbeitnehmer wissen?	
Dienstag, 07.12.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Führerscheinentzug – Was kann mich den Führerschein kosten?	
Mittwoch, 01.12.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	
Mittwoch, 08.12.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Alles zum Thema Unterhalt	
Dienstag, 14.12.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Falschberatung bei Wertpapierkauf und Investmentgeschäften	
Mittwoch, 15.12.	Zeit: 18.00 Uhr
Thema: Meine Rechte bei Gefahren aus fehlerhaften Produkten	
Freitag, 17.12.	Zeit: 19.00 Uhr

Alle Termine sind ohne Gewähr und können kurzfristig abgeändert/abgesagt werden.

Kanzleiräumlichkeiten, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden

# CÄSAR-PRELLER

RECHTSANWALTSKANZLEI

Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht  
Spezialist für Anlegerschutz  
Tieranwalt  
Abogado inscrito col. 4  
(Spanischer Anwalt)

und weitere angestellte Anwälte

Öffnungszeiten in Wiesbaden  
Mo. - Fr. 8.00 – 20.00 Uhr  
Sa. 10.00 – 15.00 Uhr

Sprechstundenstandorte in  
Berlin, Dortmund, Hamburg, Köln,  
München, Stuttgart,  
Puerto de la Cruz (Teneriffa)  
Lugano (Schweiz)

Kooperationspartner

Mediation  
Birgit Cäsar-Preller, Wiesbaden  
Hausverwaltung  
Joachim Cäsar-Preller, Wiesbaden



Rechtsanwaltskanzlei Cäsar-Preller  
Leipziger Straße 35  
(DG-Verlagshaus)  
65191 Wiesbaden

Telefon (06 11) 4 50 23-0  
Telefax (06 11) 4 50 23-17  
E-Mail: [kanzlei@caesar-preller.de](mailto:kanzlei@caesar-preller.de)  
[www.caesar-preller.de](http://www.caesar-preller.de)